GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)

zur

1. Änderung
des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 30
„Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“

TEIL 2
UMWELTBERICHT

Stand: 19.10.2011

Bearbeitung:

Hellmann + Kunze Reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW

Inhalt

Inhalt....3
1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG 1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „GEWERBEGEBIET WEHNRATH, 3. + 4. PA“....3
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-....4
LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE....4
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN....6
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung....7
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt....7
4.3 Schutzgut Boden....8
4.4 Schutzgut Wasser....9
4.5 Schutzgut Klima und Luft 10
4.6 Schutzgut Landschaft....11
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter....11
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern....12
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation....12
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen....13
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS....14
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung....14
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung....14
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG....14
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN 14
UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)....14
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG....15

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Erweiterungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 30 im Raum 3

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltaus-wirkungen des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Reichshof..... 13

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§1 und 1a BauGB wird bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§2 BauGB).

Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ der Gemeinde Reichshof. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 im November 2010.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 30 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung und zeichnerische Darstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30, 3. + 4. PA“ (Hellmann + Kunze Siegen)
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einschl. Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. + 4. PA“ (Hellmann + Kunze Reichshof)

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Durch die Aufstellung des BP Nr. 30 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung der §§ 13-15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden. In der Abwägung sind gemäß § 1a Abs. 1-3 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) u.a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß),

- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen,

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden,

- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG).

In Teil A der Begründung zum vorliegenden BP ist daher die Eingriffs-Ausgleichsregelung nach den §§ 13-15 BNatSchG integriert. Sie umfasst folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. der Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und / oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „GEWERBEGEBIET WEHNRATH, 3. + 4. PA“

Der Bauunternehmer Sascha Valperz betreibt im Gewerbegebiet Wehnrath einen Betrieb für Garten- und Landschaftsbau sowie für Straßen- und Tiefbau. Die expandierende Firma benötigt am Standort weitere Lagerfläche und Platz für den Neubau einer Betriebshalle. Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist eine Betriebserweiterung an anderer Stelle nicht sinnvoll, so dass im Rahmen der 1. Änderung des BP Nr. 30 eine Nutzungsänderung von Waldfläche in Industrie- und Gewerbegebiet (GI) in einer Größenordnung von ca. 1.916 m² angestrebt wird

In Abbildung 1 ist der Erweiterungsbereich, in dem eine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, dargestellt.

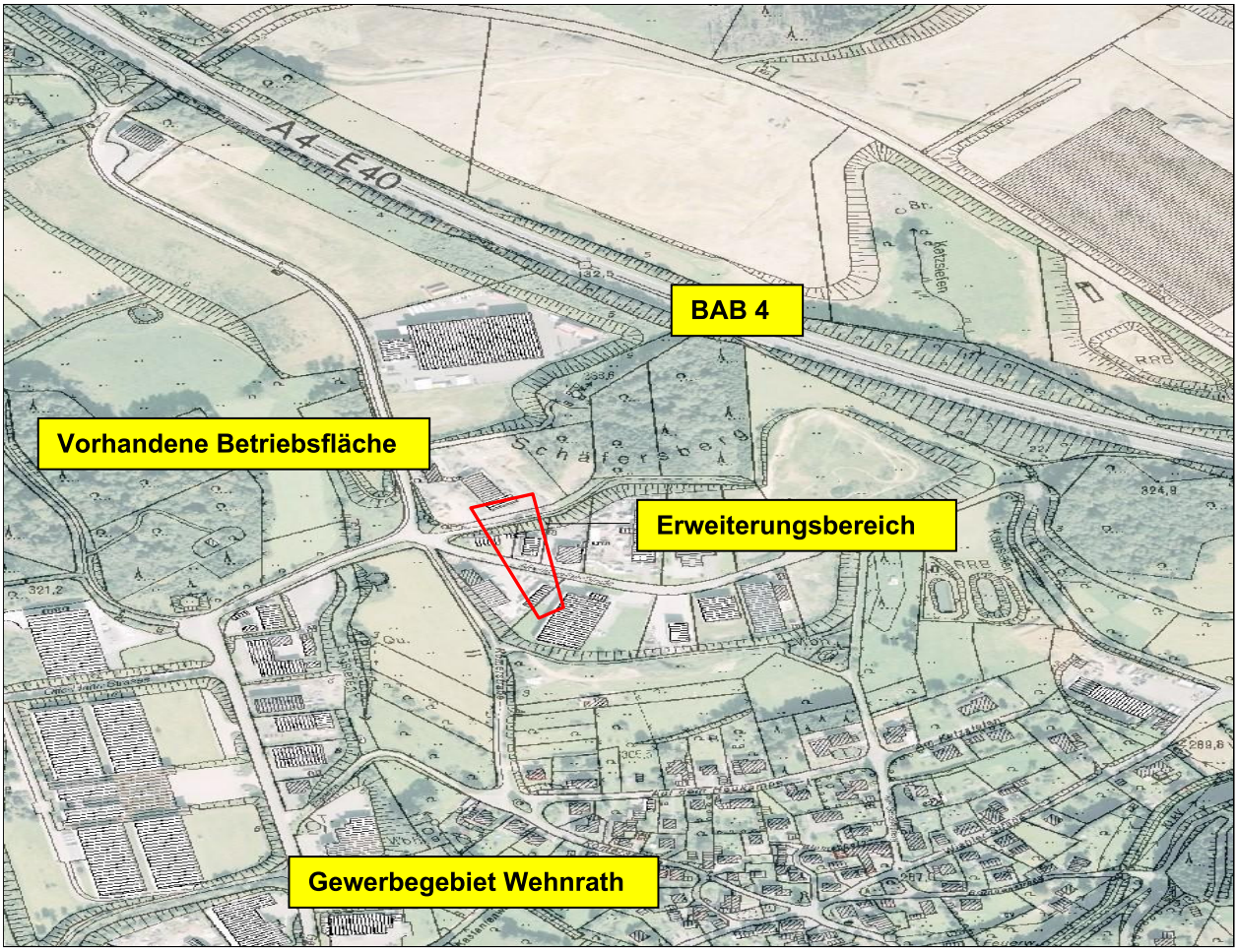

Abb. 1: Lage des Erweiterungsbereiches des B-Plans Nr. 30 im Raum
(Kartengrundlage: tim-online.de, Topographische Karte, M 1: 5.000 i.O.)

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 30 umfasst ca. 9.506 m². Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

	Bestand:	**Planung:**
Industriegebiet:	ca. 5.053m²	ca. 6.968 m²
Waldfläche:	ca. 4.453 m²	ca. 2.538 m²
Gesamt:	**9.506 m²**	**9.506 m²**

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den B-Plan Nr. 30 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und LandschaftZielaussagen
	LINFOS FIS NRW	Für das Messtischblatt 5012 Reichshof sind insgesamt 12 Säugetierarten (Haselmaus + 11 Fledermausarten), 18 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart als sog. planungsrelevante Arten für die vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen Laubwald, Nadelwald, Gebäude, Halden und Aufschüttungen vermerkt.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Für das Plangebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben festgelegt:

Im **Regionalplan** Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dargestellt.

Ein rechtskräftiger **Landschaftsplan** liegt für das Plangebiet nicht vor.

Das Plangebiet ist tlw. im Bereich der bewaldeten Grundstücksflächen als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Angaben über das Vorhandensein von **Biotopen/Biotoptypen nach § 30 BNatSchG** („geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen **„besonders/streng geschützter Arten“** gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor. Die Begründung zur 1. Änderung des BP 30 enthält eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG aufgezeigt werden.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 30 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion von Bedeutung.

Das B-Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets Reichshof-Wehnrath. Nur wenige der dort ansässigen Betriebe verfügen über Betriebswohnungen, so dass sowohl das Plangebiet als auch die nähere Umgebung für die Wohn- und Wohnum-feldfunktion eine geringe Bedeutung hat. Für die landschaftsorientierte Erholungsnutzung eignet sich das Gewerbegebiet nur in geringem Maße. Die nördlich in ca. 200 m Entfernung verlaufende Bundesautobahn A4 Köln-Olpe stellt insbesondere bei Nord- und Nordost-Windlagen eine erhebliche Vorbelastung dar. Der zwischen der BAB 4 und dem Gewerbegebiet liegende Wald, der in der Waldfunktionskarte als Lärmschutzwald dargestellt ist, bleibt erhalten. Im südlichen Bereich des Flurstücks 163 soll die aktuell für Oberbodenmieten genutzten Flächen zu einem Waldmantel mit bodenständigen Gehölzen entwickelt werden. Diese als ökologische Ausgleichsmaßnahme konzipierte Maßnahme trägt auch zur Minderung der Lärmimmissionen bei. Die Lärmschutzfunktion des Waldes wird dadurch verbessert.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohn- und Erholungsfunktion daher gering. Vermeidungsmaßnahmen werden daher nicht vorgesehen.

Beurteilung: Eine **erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar**. Für die **landschaftsorientierte Erholungseignung** ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Der eingriffsrelevante Bereich umfasst neben versiegelten Flächen auch Rohboden- und Lagerflächen sowie einen naturnahen Birkenwaldkomplex in lichter Ausprägung. Die versiegelten und Lagerflächen haben für den Arten- und Biotopschutz eine untergeordnete Bedeutung.

Hingegen bietet der Birkenwald sowohl Vögeln als auch Insekten und Kleinsäugern einen geeigneten Lebensraum. Seine Bedeutung ist daher als hoch einzuschätzen.

Mit der 1. Änderung des BP Nr. 30 werden Eingriffe in die genannten Lebensräume bauplanungsrechtlich vorbereitet. Konkret handelt es sich um die Versiegelung / Überbauung von ca. 400 m² Birkenwald und ca. 1.230 m² Rohboden- bzw. Lagerfläche.

Die Biotopverluste können durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Dazu wird auf einem momentan als Lagerfläche genutzten Standort ein strukturreicher Waldmantel mit vorgelagertem Krautsaum entwickelt. Die in die Begründung zum B-Plan integrierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bestätigt, dass durch die Anlage des Waldmantels die Eingriffe vollständig kompensiert werden können.

Durch das aktuelle Änderungsverfahren werden ca. 400 m² Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Darüber hinaus besteht eine Ausgleichsverpflichtung aus einer früheren Inanspruchnahme von ca. 1.515 m². Insgesamt ist daher von einem Waldverlust von ca. 1.915 m² auszugehen. Innerhalb des B-Plangebietes werden durch Waldrandgestaltung 897 m² wieder aufgeforstet, so dass in der Bilanz ca. 1.018 m² Wald verloren gehen. Dieser Verlust wird auf dem Grundstück Gem. Heischeid, Flur 26, Flurstück 56 durch die Umwandlung von ehemaligem Nadelwald in Laubmischwald und Waldrand im Verhältnis 2:1 (Ausgleich:Eingriff) ausgeglichen.

Es liegen keine konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen **„besonders / streng geschützter Arten“** gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Bauvorhaben zerstört werden könnten, vor.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Berücksichtigung der in der Begründung zum Bebauungsplan näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Beurteilung: Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 führt zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis hoher Bedeutung. Der kleinflächige Verlust eines Birkenbestandes kann durch die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels ausgeglichen werden und ist daher als **nicht erheblich** anzusehen. Auch die Überbauung von Rohboden- / Lagerflächen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.